

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4041**

A14, A10

**Der Dekan**  
Prof. Dr. Matthias  
Casper

Westfälische Wilhelms-  
Universität Münster  
Universitätsstraße 14 - 16  
48143 Münster

Tel. +49 251 83-22710  
Fax +49 251 83-22725  
casperm@uni-muenster.de

Datum:  
09.06.2021

## **Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Zweiten Änderung des JAG NRW (LT-Drucks. 17/13357) am 23.06.2021**

### **I. Zusammenfassung**

- 1.** Die geplante Neuregelung der Zwischenprüfung ist abzulehnen. Sie verzögert nicht nur das Studium, sondern gibt auch später als das Semesterabschlussklausurensystem das gerade am Studienanfang erforderliche Feedback. §§ 7 Abs. 1 Nr. 5, 28 Abs. 2 S. 4 bis S. 6 JAG-E sind ersatzlos zu streichen.
- 2.** Die Reform der Schwerpunktausbildung bekämpft die an einigen – insbesondere süddeutschen – Standorten fehlende Korrelation zwischen Schwerpunktnote und der Note im Staatsteil mit den falschen Mitteln. Ein Mehr von Abschlussklausuren anstelle einer Begrenzung der Prüfungsformate wäre der richtige Weg. § 28 Abs. 3 S. 3 JAG in seiner bisherigen Fassung sollte deshalb unverändert beibehalten werden. Zudem sollte es bei dem bewährten Umfang der Schwerpunktausbildung von 16 SWS bleiben.
- 3.** Der mündliche Vortrag im ersten Examen ist abzuschaffen; dies wäre – im Gegensatz zu den engen Korsettstangen bei der Schwerpunktausbildung – eine sinnvolle bundesweite Vereinheitlichung. Der Vortrag bringt keinen Mehrwert und verlängert die Prüfungen nur unnötig. Stattdessen sollte das mündliche Prüfungsgespräch pro Pflichtfach in etwa 40 Minuten betragen und der schriftliche Teil mit 70%, der mündliche mit 30% in die Note des Staatsteils einfließen.
- 4.** Die Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 JAG-E ist aus Sicht der Studierenden verfehlt und führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit sowie zu groben Ungerechtigkeiten. Die Übergangsfrist sollte aus Sicht der Studierenden nicht an die Meldung zum Examen anknüpfen, sondern erst mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist zu laufen beginnen, die den Fakultäten zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen eingeräumt wird.

## II. Regelungen zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll zukünftig aus drei dreistündigen Klausuren bestehen. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung darf höchstens das Bestehen von jeweils drei Prüfungsleistungen in jedem Pflichtfach vorgesehen werden (§ 28 Abs. 2 S. 4 JAG-E). Vorgesehen ist schließlich, dass die Aufsichtsarbeiten im Falle des Nichtbestehens in jedem Pflichtfach bis zu zweimal wiederholt werden können (§ 28 Abs. 2 S. 5 JAG-E).

Aus Sicht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster stellt die geplante Neuregelung eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Den Entwurfsverfassern scheint als Zwischenprüfung eine Art drittes Staatsexamen vorzuschweben. Was den Schwierigkeitsgrad der Zwischenprüfungsklausuren betrifft, so sollen offenbar für Zwischenprüfungsklausuren die gleichen Anforderungen gelten wie für Examensklausuren: Sowohl in § 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E (Zwischenprüfung) als auch in § 10 Abs. 2 S. 5 JAG-E (Examen) ist im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad von einem „rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall“ die Rede. Die Zuspitzung der Zwischenprüfung auf ein drittes Staatsexamen wird dazu führen, dass die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums an erheblichen Prüfungsängsten leiden. Über den Studierenden schwebt nicht nur das Damoklesschwert des ersten Staatsexamens, sondern auch das der Zwischenprüfung. Dies wird vor allem das Geschäftsmodell der Repetitoren befördern. Zusammen mit dem neuen Erfordernis von fünf Hausarbeiten steht zudem eine Verlängerung der Studiendauer zu befürchten.

Wenn die Studierenden eine der Prüfungsleistungen, die die Fakultät zur Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung erhoben hat, nicht bestanden haben, dann verschiebt sich damit der Beginn der Zwischenprüfung. Der Wortlaut des § 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E legt insofern den Schluss nahe, dass die Studierenden eine Aufsichtsarbeit in einem bestimmten Pflichtfach nicht schon dann schreiben dürfen, wenn sie die im Hinblick auf *dieses* Pflichtfach geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben. In § 28 Abs. 2 S. 3 JAG-E ist nämlich ganz allgemein von der „Zulassung zur Zwischenprüfung“ die Rede; dies spricht dafür, dass zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden kann, wer bereits die in *allen* Pflichtfächern geforderten Prüfungsleistungen erbracht hat. Diesbezüglich empfiehlt sich zumindest eine klarstellende Regelung, dass die jeweilige Zwischenprüfungsklausur bereits dann geschrieben werden kann, wenn die auf sie bezogenen vorgeschalteten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Ungleichbehandlung findet auch mit Blick auf § 63a HG NRW statt, da Zwischenprüfungen von Studienortwechseln anerkannt werden müssen, die gerade keine dreistündigen Zwischensprüfungsklausuren vorsehen. Studierende in NRW werden also strenger behandelt.

Demgegenüber hat sich die bisher an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU und an vielen anderen Fakultäten praktizierte Zwischenprüfung in Gestalt des Semesterabschlussklausurensystems bewährt. Diese orientiert sich am ECTS-System und gewährleistet dadurch die Vergleichbarkeit mit Leistungen, die an anderen Fakultäten in Deutschland oder im europäischen Ausland erbracht worden sind. Die Studierenden müssen in jedem Pflichtfach eine Anzahl von Semesterabschlussklausuren bestehen, für die wiederum eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten vergeben wird. Dieses System hat zudem den grundlegenden Vorteil, dass die Studierenden durch das Abschlussklausurensystem frühzeitig Feedback erhalten.

Fünf verpflichtende Hausarbeiten bringen gegenüber dem bisherigen Modell keinen gravierenden Vorteil, sondern tragen ebenfalls zu einer tendenziellen Verlängerung des Studiums bei. Es sollten deshalb nur drei Hausarbeiten gefordert werden, von denen nur zwei aus den Pflichtfächern Zivilrecht, Öffentliches Recht oder dem Strafrecht stammen müssen. Auch sehen wir die Gefahr, dass Hausarbeiten wie früher im Examen als verdeckte Gruppenarbeit und nicht als Einzelleistung erstellt werden. Außerdem wird der Studienortwechsel nach der Zwischenprüfung bzw. der Schwerpunktausbildung aus anderen Bundesländern nach NRW praktisch unmöglich gemacht. Zudem bleibt bei fünf Hausarbeiten nicht genügend Zeit für die Praktika, da Hausarbeiten typischerweise in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden.

Schlussfolgerung:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E ist ersatzlos zu streichen.
2. Ebenso sind § 28 Abs. 2 S. 4 bis S. 6 JAG-E (Punkt a cc der Beschlussvorlage) ersatzlos zu streichen. Stattdessen könnte man folgenden § 28 Abs. 2 S. 4 JAG-E einfügen: „In jedem der drei Pflichtfächer muss mindestens eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg angefertigt werden, und es müssen zwei Hausarbeiten aus zwei unterschiedlichen Pflichtfächern bestanden werden.“
3. Sollte an § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG-E festgehalten werden, ist § 28 Abs. 2 S. 5 JAG-E wie folgt zu formulieren: „Für die Zulassung zu einer Zwischenprüfungsklausur in einem der Pflichtfächer dürfen die universitären Studienordnungen das Bestehen von höchstens drei Prüfungsleistungen in dem betreffenden Pflichtfach vorsehen.“

### **III. Schwerpunktausbildung**

#### **1. Die verfehlt Intention der Reform; Hintergrund**

Dem Beschluss der JuMiKo folgend möchte der Entwurf zu einer Vereinheitlichung der Schwerpunktausbildung beitragen und die Korrelation zwischen der Note im Schwerpunkt und im Staatsteil erhöhen. Er setzt dazu in § 28 Abs. 3 JAG-E auf eine strikte Begrenzung der Prüfungsformate und will drei Prüfungsformate zwingend vorgeben: genau eine Hausarbeit, bis zu zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten und genau eine mündliche Prüfung. Der Vorschlag greift aus unserer Sicht ohne nachvollziehbaren Grund in ein System ein, das sich gerade in Münster deutlich überdurchschnittlich bewährt hat. Der Entwurf versucht es durch ein Konzept zu ersetzen, das aus mehreren Gründen schlecht funktioniert und für die Studierenden massive Nachteile mit sich brächte.

Die vermeintliche Reform der Schwerpunktausbildung geht mit Angriffen auf die Schwerpunktausbildung insgesamt einher, da einige Universitäten – insbesondere in Süddeutschland – nicht in der Lage sind, im Schwerpunkt realistische Noten zu geben (vgl. dazu bereits *Casper*, F.A.Z. v. 29.04.21, S. 6). Diese Fehlallokation wird durch eine Vielzahl von mündlichen Prüfungselementen und zu wenigen Klausuren im Schwerpunkt begünstigt. Demgegenüber erzielen Universitäten wie Münster mit einer Vielzahl von Klausuren im Schwerpunkt eine deutlich höhere Korrelation zwischen der Note im Staatsteil und im Schwerpunkt. Eine eigene Erhebung über mehrere Jahre hat für Münster ergeben, dass die im Schwerpunkt erzielte Note im Durchschnitt nur um einen bis max. 1,5 Notenpunkte gegenüber dem Ergebnis im Staatsteil abweicht; bei sehr guten Kandidatinnen und

Kandidaten fällt die Schwerpunktnote oft sogar etwas schlechter als die Note im Staatsteil aus.

In der Sache zielt die Reform auf eine Diskreditierung der Schwerpunktausbildung insgesamt (zum Hintergrund vgl. *Casper*, F.A.Z. v. 29.04.21, S. 6). Dies zeigt sich besonders in der Bundesrats-Initiative (BR-Drs. 20/21 (B), S. 18 f.) zur Abschaffung der Gesamtnote, die dem Vernehmen nach auch von NRW unterstützt wurde (Vorschlag zur Änderung des § 5d Absatz 2 Satz 4 DRiG, derzeit im Rechtsausschuss des Bundestages anhängig). Einem Schildbürgerstreich käme es gleich, wenn auf Bundesebene die Gesamtnote gestrichen würde, während gleichzeitig auf Landesebene die Gestaltungsfreiheit der Universitäten in der Schwerpunktausbildung beschränkt würde, um die Gesamtnote aussagekräftiger zu machen.

### Schlussfolgerung

Die Behandlung des RegE JAG ist deshalb bis zur Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften und der damit verbundenen Entscheidung über die Gesamtnote auszusetzen. Sollte die Gesamtnote abgeschafft werden, wäre die Begründung für die geplante Änderung des § 28 Abs. 3 S. 3 JAG entfallen.

## **2. Unnötige Beschränkung der Prüfungsformate**

Aus unserer Sicht wird das neue Modell die Korrelation zwischen beiden Notenteilen verschlechtern, da allgemein bekannt ist, dass bei mündlichen Prüfungen die sprichwörtlichen Beißhemmungen höher als bei der Bewertung einer schriftlichen Klausur sind. Mündliche Prüfungen sind naturgemäß subjektiver, was im Einzelfall zwar durchaus Vorteile haben mag, aber nicht bei der hier in Rede stehenden Durchschnittsbetrachtung. Auch die eine alles entscheidende Klausur (bzw. optional die beiden Klausuren) steigert nicht unbedingt die Korrelation zwischen Schwerpunkt- und Staatsnote. Dass bei einer Vielzahl von Abschlussklausuren der Mitleidseffekt weniger ausgeprägt ist, der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer schlechten Note alles zu verderben, als wenn man die alleinige Abschlussklausur negativ bewertet, liegt auf der Hand. Auch das Argument, die Studierenden vor einer Vielzahl von Klausuren schützen zu müssen, überzeugt nicht. Wer nur eine Schwerpunktklausur zu schreiben hat, muss bei gleichbleibendem Prüfungsstoff alles auf eine Karte setzen. Den Studierenden steht ein Nadelöhr bevor, was diese bisweilen dazu verleitet, den Abschluss des Schwerpunkts um ein weiteres Semester hinauszuzögern. Die psychische Belastung, die im Jurastudium wegen der hohen Examensanforderungen am Ende des Studiums ohnehin deutlich höher ist als in allen anderen, auch anspruchsvollen, Studiengängen, wird im Schwerpunkt nun auch noch erhöht. Das sollte unbedingt vermieden werden. Wer statt einer Abschlussklausur über den gesamten Schwerpunktstoff eine Vielzahl von Klausuren zu absolvieren hat, die jeweils auf eine Vorlesung bezogen sind, kann auch einmal ohne allzu großen Schaden eine Klausur „verhauen“. Zusammen mit dem neuen Erfordernis von fünf Hausarbeiten wird die neue Nadelöhrklausur zu einer Verlängerung der Studienzeit führen.

Wollte man wirklich die Korrelation zwischen der Note im Schwerpunkt und dem Ergebnis im staatlichen Teil der ersten Prüfung stärken, müsste man mindestens vier Abschlussklausuren im Schwerpunktbereich verbindlich vorsehen und mündliche Prüfungsleistungen in ihrer Gewichtung begrenzen. Würde man hingegen der Logik des § 28 Abs. 3 S. 3 JAG-E

folgen, müsste im Staatsexamen künftig die Anzahl der Klausuren von sechs auf zwei abgesenkt werden, um die Aussagekraft der Note im Staatsteil zu erhöhen.

Der jetzt vorgelegte Reformvorschlag beschränkt zudem massiv die Gestaltungsmöglichkeiten der Fakultäten. Vorlesungen, die in ganz verschiedenen Schwerpunktbereichen angeboten werden, geraten in einer einheitlichen Abschlussklausur zwangsläufig unter die Räder; insoweit begrüßen wir die nunmehr vorgesehene optionale zweite Klausur. Wahlmöglichkeiten werden eingeschränkt. Externe Lehrbeauftragte, die wichtige Einblicke aus der Praxis vermitteln, lassen sich viel schwerer als bisher einbinden. Eine mögliche Binnendifferenzierung wird ebenfalls ohne Not zugunsten einer Einheitslösung zerstört.

#### Schlussfolgerung

§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG sollte deshalb unverändert bleiben oder wie folgt formuliert werden: „In den Schwerpunktbereichsprüfungen sind mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine häusliche Arbeit zu erbringen; ferner kann eine mündliche Prüfung vorgesehen werden.“

### **3. Verringerung des Umfangs der Schwerpunktausbildung**

Auch die vorgesehene Absenkung des Schwerpunktstudiums von derzeit mindestens 16 SWS auf künftig genau 14 SWS ist aus unserer Sicht abzulehnen. 14 SWS sind für ein Semester deutlich zu viel, für zwei Semester aber zu wenig. 16 SWS haben sich bei einem auf zwei Semester angelegtem Schwerpunktstudium bewährt.

#### Schlussfolgerung

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 28 Abs. 3 S. 2 JAG-E wie folgt zu fassen: „Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern.“

## **IV. Staatsexamen**

### **1. Zulassung**

Nach § 7 Abs. 3 S. 3 JAG-E befreit die Moot-Court-Teilnahme unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, eine Hausarbeit zu schreiben, wenn sechs SWS geleistet werden. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierin ein wichtiger Baustein für die weitere Internationalisierung der Juristenausbildung liegt. Die Beschränkung auf fremdsprachige Moot Courts ist jedoch abzulehnen. Sie bedeutet eine Abwertung etablierter deutschsprachiger Moot Courts wie z.B. des vom Bundesarbeitsgericht im Zweijahresturnus angebotenen. Auch diese deutschsprachigen Moot Courts sind mit viel Lernaufwand und großem Lernerfolg bei den Teilnehmenden verbunden. Die Privilegierung fremdsprachiger Moot Courts ist mit Blick auf § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG nicht geboten.

#### Schlussfolgerung

In § 7 Abs. 3 S. 3 JAG-E sind die Wörter „in fremder Sprache“ ersatzlos zu streichen. Sollte sich unsere Forderung durchsetzen, nur zwei oder drei Hausarbeiten zu schreiben, wäre der geplante § 7 Abs. 3 S. 4 JAG-E zu streichen.

## **2. Abschichtung (Streichung des § 12 JAG)**

§ 12 JAG wird ersatzlos gestrichen, um bundesweit einheitliche Regelungen zu haben und den Vorwurf der Besserstellung der „Abschichter“ auszuräumen. Auch soll einer Modularisierung des Studiums vorgebeugt und umfassendes, vernetztes Wissen gewährleistet werden. Zum Ausgleich soll nach § 26 JAG-E der Notenverbesserungsversuch allen offenstehen, nicht nur Freischuss-Kandidatinnen und -Kandidaten.

Die Streichung des § 12 JAG ist aus unserer Sicht nicht zwingend geboten, aber vertretbar, da die Erweiterung des Freiversuchs in § 25 Abs. 1 S. 1 JAG-E eine sinnvolle Kompensation darstellt.

## **3. Abschaffung des mündlichen Vortrags in der ersten Prüfung**

Es ist zu bedauern, dass der mit großer Mehrheit unterbereitete Vorschlag aus der gemeinsamen Stellungnahme aller juristischen Dekaninnen und Dekane NRW vom 15.10.2020 zum Referentenentwurf nicht aufgegriffen wurde, der die Abschaffung des mündlichen Vortrags im ersten Examen fordert. Der Vorschlag lautete: „Sechs der sieben Fakultäten möchten dringend anregen, den Anlass der JAG-Reform dazu zu nutzen, die Struktur der mündlichen Prüfung zu reformieren. Dabei plädieren wir für eine Abschaffung des Vortrags als eigenständiges Prüfungsformat. Einigkeit besteht insoweit, dass der Vortrag in der bisher praktizierten Form nicht sinnvoll ist, sondern nur zu einer Verlängerung der Prüfungsdauer führt, ohne dass dem angemessene prüfungsdidaktische Gewinne gegenüberstünden. Zum einen kann dieses Format aus Kapazitätsgründen im Studium nur sehr eingeschränkt individuell gelehrt werden, anders als im Referendariat mit Betreuungsrelationen von 1:1 der Aktenvortrag, der dort im Übrigen auch eine spezifische und sachlich begründete Funktion hat. Zum anderen werden bei den üblichen Fallvorträgen keine anderen juristischen Kompetenzen geprüft als in Klausuren und der weiteren mündlichen Prüfung ohnehin. Zudem variieren nach dem Eindruck vieler im Prüfungsgeschäft tätigen Kolleginnen und Kollegen die Aufgabenstellungen für die Vorträge auch im Schwierigkeitsgrad sehr, ebenso wie die Praxis ihrer Bewertung in den verschiedenen Prüfungskommissionen, was die Vergleichbarkeit der erzielten Ergebnisse relativiert, wodurch ein wesentliches Anliegen der anstehenden JAG-Reform im Ganzen verfehlt wird. Ein Wegfall des Vortrags könnte mit einer moderaten Erhöhung der Gesamtprüfungszeit in den einzelnen Rechtsgebieten ausgeglichen werden, die - anders als die durch das Vortragsformat verursachten erheblichen längeren Wartezeiten - den Studierenden unmittelbar zugutekäme.“ Dieser Vorschlag soll an dieser Stelle mit Verve erneut zur Diskussion gestellt werden.

### Schlussfolgerung

§ 10 Abs. 3 JAG wäre wie folgt zu fassen: „Der mündliche Teil besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich auf die in § 11 genannten Gegenstände der Prüfung erstreckt“. § 15 Abs. 4 JAG wird gestrichen. In § 15 Abs. 5 S. 1 JAG wird „in etwa 30 Minuten“ durch „in etwa 40 Minuten“ ersetzt. § 18 Abs. 3 S. 2 JAG ist wie folgt zu fassen: „Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 70 v. H. und die Leistungen im Prüfungsgespräch mit einem Anteil von 30 v. H. zu berücksichtigen.“ In § 18 Abs. 3 S. 3 JAG sind die Worte „sowie des Vortrages“ ersatzlos zu streichen.

## V. Übergangsregelung

Die in Art. 2 des zweiten Änderungsgesetzes zum JAG enthaltene Übergangsregelung ist aus Sicht der Fakultäten zu begrüßen, da ihnen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zuerkannt werden, ihre Prüfungsordnungen anzupassen (Art. 2 Abs. 1 S. 2 JAG-E).

Völlig ungenügend ist jedoch die Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 JAG-E aus Sicht der Studierenden. Zwar wird den Zwischenprüfungen über Art. 2 Abs. 2 S. 2 JAG-E Bestandskraft zuerkannt, solange sie vor dem Ablauf der Änderungsfrist für die Fakultäten abgelegt wurden. Dies nützt den Studierenden mit Blick auf die neuen Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 5 JAG) indes wenig. Die neuen Anforderungen (fünf Klausuren, davon drei im dreistündigen Umfang, fünf Hausarbeiten) sind nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 JAG-E nämlich bereits drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Meldung zum Examen zu erfüllen. Dies stellt selbst Studierende in der Regelstudienzeit vor nicht unerhebliche Probleme, ganz zu schweigen von Studierenden, die ihr Studium aus persönlichen Gründen (Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungszeiten, Pflege von Angehörigen etc.) nach der Zwischenprüfung für eine gewisse Zeit unterbrechen müssen oder ein Auslandsjahr einlegen. Dies sei an zwei Beispielen verdeutlicht.

*Bsp. 1:* Studentin A beginnt das Jurastudium an der Universität B im WS 21/22, das neue JAG tritt am 1.10.2021 in Kraft. Universität B reizt die Umsetzungsfrist nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 JAG-E voll aus. Erst ab diesem Zeitpunkt (1.10.2023) bietet Universität B fünf Hausarbeiten an. A absolviert ihre Zwischenprüfung mit Ablauf des SS 2023, in der nur zwei Hausarbeiten vorgesehen sind. A geht nun in die Schwerpunktausbildung, die sie nach Studienplan am Ende des SS 2024 ablegt. Will A ohne nachträgliche Absolvierung weiterer zwei Hausarbeiten (die häusliche Schwerpunktarbeit dürfte als weitere häusliche Arbeit iSd. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG gelten) ins Examen gehen, müsste sie sich umgehend zum Examen melden, ohne dass sie ein oder anderthalb Jahre Zeit für die Examensvorbereitung hatte. A wird also faktisch gezwungen, sofort nach der Zwischenprüfung mit der Examensvorbereitung zu beginnen und den Schwerpunkt zu verschieben, an ein Auslandssemester darf sie ohnehin nicht denken.

*Bsp. 2:* Wie zuvor, A entscheidet sich jedoch, nach ihrer Zwischenprüfung im SS 2023 sofort mit der Examensvorbereitung zu beginnen, um sich bis zum 30.09.2024 nach altem Recht zum Examen zu melden. Den Schwerpunkt will sie später absolvieren. Mitte 2024 erkrankt die Mutter der A an Krebs, A begleitet und pflegt die Mutter auf ihrem letzten Weg bis Herbst 2024. Sodann setzt sie die Examensvorbereitung fort und meldet sich im Januar 2025 zum Examen. Als Dank für ihr altruistisches Handeln wird ihre Anmeldung zurückgewiesen und A wird mit dem Nachholen von zwei Hausarbeiten bestraft.

Derartige Beispiele von Ungerechtigkeiten bzw. bildungspolitischen Fehlallokationen der Übergangsregelung ließen sich beliebig fortsetzen. Man denke nur an den Studenten A, der nach der Zwischenprüfung für ein Semester als Erasmusstudent ins Ausland gehen möchte.

Eine Lösungsmöglichkeit könnte in der Anknüpfung der Dreijahresfrist an das Inkrafttreten der jeweiligen Prüfungsordnung der Universität liegen. Aber dies würde landesweit zu uneinheitlichen Übergangsfristen führen, was mit der Staatsexamensausbildung nur bedingt kompatibel ist. Auch eine Verlängerung der Übergangsfrist von drei auf fünf Jahre würde zwar in vielen Fällen helfen, in machen Einzelfällen aber gerade auch nicht (A absolviert zunächst den Schwerpunkt, pflegt sodann die Mutter und nimmt im Anschluss ein

Jahr Elternzeit). Eine Lösung muss deshalb an der Wurzel des Problems ansetzen. Der grundsätzliche Webfehler des Art. 2 Abs. 2 JAG-E liegt darin begründet, dass er an die Meldung zum Examen und nicht an den Studienbeginn bzw. an die Absolvierung der Zwischenprüfung nach altem Recht ansetzt. Zumindest wer eine Zwischenprüfung nach altem Recht absolviert hat, sollte sich auf das bisherige Recht verlassen dürfen, das zu Beginn seines Studiums galt.

#### Schlussfolgerung

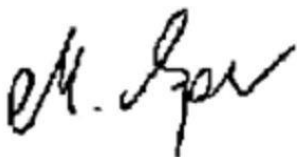
Art. 2 Abs. 2 JAG-E ist wie folgt zu formulieren: „Für Studierende, die ihr Studium vor dem in Art. 2 Abs. 1 S. 2 bezeichneten Zeitpunkt begonnen haben, finden mit Ausnahme der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1 und 4, §§ 20 bis 23, 25, 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

Will man weniger weitgehend an die Zwischenprüfung nach altem Recht anknüpfen, wäre Art. 2 Abs. 2 JAG-E ist wie folgt zu formulieren: „Zwischenprüfungen, die unter Geltung genehmigter universitärer Studien- und Prüfungsordnungen vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt bestanden wurden, werden als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt. Für Studierende, die sich mit einer Zwischenprüfung iSd. Satzes 1 zum Examen melden, finden mit Ausnahme der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 (ohne Nummer 5), § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Absatz 1 und 4, §§ 20 bis 23, 25, 27 und 27a die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes in der bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

Denkbar und vertretbar wäre es, analog zu § 66 Abs. 1 JAG (2003) an einen fixen Stichtag zur Meldung zum Examen anzuknüpfen, der dann aber nicht vor dem 1.10.2028 liegen dürfte. Denn nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urt. v. 6.8.2014 – 14 E 679/14) gilt eine Übergangsregelung nur dann als angemessen, wenn sie mindestens die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester, also sieben Jahre, beträgt.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich in der Anhörung am 23.06.2021 gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Matthias Casper  
Dekan